



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/048/2014 / öffentlich

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2013

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	12.03.2014
Stadtrat	19.03.2014

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Zuständig für die Entscheidung ist nach § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG der Rat. In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister.

Für Eilentscheidungen gilt § 89 NKomVG. Nach § 89 Satz 3 NKomVG sind der Verwaltungsausschuss und der Rat über Eilentscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im I. und II. Quartal 2013 wurden in den I. Nachtragshaushaltsplan 2013 aufgenommen und dort veranschlagt. Dieser wurde am 26. Juni 2013 vom Stadtrat beschlossen.

Alle weiteren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Jahres 2013 sind in der beigefügten Übersicht zusammengestellt.

Anlagen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2013

Bürgermeister